

Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen

Stand: 01.05.2010

Seite 1

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von IT-Leistungen der BP Europa SE (Auftraggeber) und/oder deren verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, sowie deren Tochtergesellschaften.
- 1.2 Etwaige abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen oder Modifikationen dieser Konditionen seitens des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer alle Leistungen entsprechend seiner ISO 9001 Zertifizierung zu erbringen.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen

- 2.1 Angebote einschließlich aller erforderlichen Vorarbeiten sind - soweit nicht anders vereinbart - für den Auftraggeber kostenlos. Abweichungen vom Anfragetext sind besonders kenntlich zu machen. Alternativvorschläge sind gesondert abzugeben.
- 2.2 Die Erteilung des Auftrages sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Bestellungen mit einem Bestellwert unter EURO 5.000,- (ohne Umsatzsteuer), sofern der Auftragnehmer diese Einkaufsbedingungen zuvor anerkannt hat.
- 2.3 Alle Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, bleiben dessen Eigentum und sind ihm nach Vertragsabwicklung unaufgefordert oder, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen wie auch Vertragsinhalte sind als seine Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und dürfen weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene (z.B. werbliche) Zwecke verwendet werden.

3. Preise

- 3.1 Die vereinbarten Vergütungen sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen (z.B. Reisekosten), Leistungen und Rechte des Auftragnehmers abgegolten.
- 3.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis, sondern zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen, hat der Auftragnehmer eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des Auftragnehmers, die er jeweils vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.
- 3.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen.
- 3.4 Falls der Auftraggeber zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers haben, kann der Auftraggeber seine Aufwendungen (z.B. eigene Gehaltskostenkosten, Drittfirmen) erstattet verlangen.

4. Leistungen des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen durch eigenes, qualifiziertes Personal mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Ausnutzung optimaler systemtechnischer Möglichkeiten des effektiven Anwendungsumfeldes, in deren technischem Zusammenhang die Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers verbunden werden sollten, zu erbringen.
- 4.2 Wenn der Auftragnehmer beim Erbringen der vertraglichen Leistungen erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Leistungsinhalt und/oder -umfang notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob der Auftrag in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist für die Arbeitsplanung verantwortlich. Das Ergebnis der Arbeitsplanung ist vom Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten zu übergeben und mit ihm abzustimmen ist. Vorhersehbarer oder tatsächliche Änderungen der Arbeitsplanung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Mitwirkungsleistungen/Vertreter des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Wenn der Auftragnehmer dieses für nicht ausreichend hält, wird er dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen.
- 5.2 Einzelheiten der Mitwirkungsleistungen, z. B. die Bereitstellung von Personal, Anlagen, Geräten und Programmen, Rechenzeiten, Tools, Entwicklungsumgebung, Routine-Umgebung, die notwendigen Rechte und Lizenzen, Testdaten und Arbeitsplätzen sowie Fristen und Termine hierfür werden im Vertrag festgelegt.
- 5.3 Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen und Entscheidungen zur Verfügung steht.
- 5.4 Mitwirkungsleistungen in Form von Prüfungen und Genehmigungen befreien den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Erfüllung- und Gewährleistungspflichten.

6. Vertreter des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen, der vom Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen einfordern bzw. veranlassen kann. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.
- 6.2 Der Auftraggeber kann den Austausch des Auftragnehmer-Vertreters und/oder der Mitarbeiter verlangen, wenn diese sich als unqualifiziert erweisen bzw. für den Auftraggeber unzumutbar sind.

7. Subunternehmer

- 7.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers den Auftrag ganz oder teilweise von einem geeigneten und zuverlässigen Subunternehmer ausführen lassen. Die Einwilligung des Auftraggebers beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Subunternehmers.
- 7.2 Der Auftragnehmer hat dem Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen. Insbesondere muss der in Ziffer 16.1 geschriebene Versicherungsschutz auch für den Subunternehmer bestehen.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

8. Änderung der Leistung/vorzeitige Beendigung

- 8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Abnahme Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer wird dem Änderungsverlangen des Auftraggebers entsprechen, soweit es im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar ist. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z. B. Vergütung und Fertigstellungstermin, so wird dies der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen und verpflichtet, gegen Erhalt der bis zum Kündigungszeitpunkt ausgeführten Leistungen die dem Auftragnehmer insoweit entstandenen Aufwendungen unter Ausschluss anderweitiger Ansprüche zu ersetzen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Dokumentation

- 9.1 Wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme (vgl. Ziffer 13) ist die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer. Umfang und inhaltliche Gestaltung der Dokumentation bestimmen sich nach den Vorgaben des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber eine Gestaltungsform nicht vorgegeben und besteht keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung, so ist die Dokumentation entsprechend den in der ISO Zertifizierung festgelegten Regeln zu gestalten.
- 9.2 Eine Programmdokumentation hat die Abläufe des Programms in verbaler und graphischer Form zu beschreiben und dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Programme unkompliziert zu handhaben und zu pflegen. Sie muss alle Details, die für das Verständnis des Programms notwendig sind, umfassend und verständlich beschreiben.
- 9.3 Der Auftragnehmer überreicht dem Auftraggeber die Entwicklungsdokumentation gemäß Arbeitsfortschritt. Die endgültige Fassung der Do-

Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen

Stand: 01.05.2010

Seite 2

kumentation (Ergebnisdokumentation) ist spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Abnahmetermin an den Auftraggeber zu übergeben.

- 9.4 Die Ergebnisdokumentation muss getrennt aufbereitet und für die Zwecke der jeweiligen Zielgruppe geeignet sein. Diese Zielgruppen sind im wesentlichen Anwender, Benutzer, Rechenzentrum, Helpdesk-Mitarbeiter, Systembetreuer.

10. Produktsicherheit / Liefersicherheit

- 10.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.
- 10.2 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass Angebote oder bestellte Produkte, die auf EDV-Datenträgern gespeichert an den Auftraggeber geschickt werden, frei von Schadensprogrammen (z.B. Viren) sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren-Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen. Der Auftragnehmer muss alle Geräte, durch die Kontakt mit dem Auftraggeber hergestellt werden können, mit dieser Software versorgen. Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtung anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung von Viren, die bei Anwendung der jeweils neusten Version der Anti-Viren-Software des gewählten Software-Anbieters hätte vermieden werden können.

11. Vertraulichkeit/Datenschutz

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die erbrachten Leistungen, die erzielten Arbeitsergebnisse und die erstellten Unterlagen und Datenträger sowie alle während der Vertragsdauer vom Auftraggeber erhaltenen Informationen technischer und geschäftlicher Art einschl. Zeichnungen, Muster etc. Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch über die Dauer des Vertrages hinaus, solange und soweit diese Leistungen, Ergebnisse, Unterlagen, Datenträger und Informationen nicht auf andere Weise allgemein bekannt geworden sind oder der Auftraggeber schriftlich auf ihre vertrauliche Behandlung verzichtet hat.
- 11.2 Die unberechtigte Weitergabe von persönlichen Passwörtern kann - unbeschadet weiterer Rechte - zur fristlosen Auflösung des Vertrages führen. Der Auftragnehmer wird von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben lassen und diese dem Auftraggeber aushändigen.
- 11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und die Bestimmungen über das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu beachten, insbesondere
- ihm zur Kenntnis kommende personenbezogenen Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragsbefreiung zu verarbeiten.
 - nur Personal einzusetzen, das mündlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde,
 - die vom Auftraggeber erlassenen Richtlinien und Anweisungen zum Datenschutz und zur Datensicherung (Anlage zu § 9 BDSG) einzuhalten
- 11.4 Der Auftraggeber hat das Recht, Daten, die den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffen und die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Patentverletzung, gewerbliche Schutzrechte

- 12.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt; er hat dem Auftraggeber ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers in einen etwaigen Rechtsstreit auf seine Kosten einzutreten, der wegen einer solchen Schutzverletzung gegen den Auftraggeber anhängig gemacht wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm alle hieraus entstehenden

Schäden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

13. Prüfung, Abnahme

- 13.1 Der Auftragnehmer übergibt die vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse in der vereinbarten Form zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten.
- 13.2 Die Abnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung seitens des Auftraggebers nach Übergabe und Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit der vollständig dokumentierten Arbeitsergebnisse durch den Auftragnehmer. Die Anwendung der §§ 377 ff HGB ist ausgeschlossen.
- 13.3 Bei Programmabnahme ist der Nachweis der einwandfreien Beschaffenheit des Programms durch einen erfolgreichen Test in der Verwendung von Originaldaten des Auftraggebers zu führen. Sollen Programme im Verbund mit anderen Programmen, z.B. Datenaustausch, eingesetzt werden, so hat sich der Test auch auf die Verbundfunktion zu erstrecken. Hinsichtlich des Abnahmezeitpunktes ist auf die Belange des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen.
- 13.4 Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich zu beseitigen und dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse zur erneuten Abnahme vorzulegen.
- 13.5 Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte technische Abnahme. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung bei der letzten Teillieferung.
- 13.6 Prüfung und Abnahmen durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner eigenen Prüf- und Gewährleistungspflicht.

14. Gewährleistung, Haftung, Produkthaftung

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die die nach dem Vertrag vorausgesetzte Nutzung aufhebt oder mindert. Ferner garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung einschließlich Nebenleistungen für die vorgesehene Art der Verwendung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Das gilt auch zugunsten Dritter, die mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistung in Berührung kommen.
- 14.2 Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass er die erbrachten Gesamtleistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht anerkennt (Abnahme). Bei Teilleistungen, auch wenn diese abgenommen wurden, beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme der Gesamtleistungen. Für die Gewährleistungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für im Rahmen der Gewährleistung ersetzte oder ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Mängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten unverzüglich und kostenlos beseitigt. Er trägt auch alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Kosten. In dringenden Fällen oder nach Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Mängelbeseitigungsfrist ist dieser berechtigt, ein anderes Unternehmen zu Lasten des Auftragnehmers mit der Nacherfüllung zu beauftragen.
- 14.3 Eine Mängelrüge ist unverzüglich erhoben, wenn diese spätestens 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels erhoben wird. Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren gesetzlichen Rechte in Anspruch zu nehmen.
- 14.4 Soweit der Auftragnehmer eine im Sinne des Produkthaftungsgesetzes fehlerhafte Sache hergestellt bzw. geliefert hat, stellt er den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

15. Nutzungsrechte

- 15.1 Der Auftragnehmer überträgt mit ihrer Entstehung die erbrachten Leistungen und erzielten Ergebnisse einschließlich etwaiger Erfindungen und Nutzungsrechte nach dem Urhebergesetz auf den Auftraggeber zur zeitlich unbegrenzten ausschließlichen und beliebigen Benutzung und Verwertung. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht zu beliebiger Anwendung, Bearbeitung, Veränderung, Vervielfältigung und Verbreitung der Leistungen und Ergebnisse und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte. Der Auftragnehmer überträgt hiermit das Eigentum an allen bei der Leistung zu erbringenden Unterlagen und Datenträgern jeweils bei ihrer Entstehung in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand auf den Auftraggeber und verwahrt sie bis zur Übergabe an den Auftraggeber.

Einkaufsbedingungen für IT-Dienstleistungen

Stand: 01.05.2010

Seite 3

Handelt es sich bei dem Arbeitsergebnis um ein Programm, so umfasst dies, soweit nichts anderes vereinbart ist, sowohl das Quellen- als auch das Objekt- bzw. Maschinenprogramm.

16. Haftpflicht-Versicherung

- 16.1 Zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ergeben können, hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von § 4 I 6 a und b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) mit nach Art und Umfang des Auftrags angemessener Deckungssumme abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die für Personen- und für Sachschäden pro einzelnen Schadensfall mindestens EURO 1 Mio. betragen muss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers das Bestehen einer derartigen Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 16.2 Eine Haftungsbegrenzung wird durch Ziffer 16.1 nicht vereinbart.

17. Rechnungserteilung, Zahlung, Konzernaufrechnung

- 17.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers in nachvollziehbarer Weise und an die im Auftrag angegebene Rechnungsanschrift zu versenden. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unvollständige Rechnungen zur Vervollständigung bzw. zur Korrektur zurückzusenden.
- 17.2 Zahlungsfristen beginnen nach vertragsgerechter Lieferung mit dem Tage, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung beim Auftraggeber eingeht. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Grund beginnen Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berichtigten Rechnung.

Die Zahlung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – unter Abzug von 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen oder – nach Wahl des Auftraggebers – netto binnen 45 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang.

- 17.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Forderungen der BP Europa SE oder eines mit ihr im Sinne des §15 AktG verbundenen Unternehmens aufzurechnen oder wegen solcher Forderungen zurückzubehalten. Eine Liste der verbundenen Unternehmen stellt der Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung.

18. Übertragbarkeit

- 18.1 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, darf der Auftragnehmer weder seine Rechte noch seine Pflichten aus der Bestellung des Auftraggebers Dritten ganz oder teilweise übertragen oder zur Ausübung überlassen.

19. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 19.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg. Für Aufträge, die durch verbundene Unternehmen der BP Europa SE im Sinne des § 15 AktG erteilt werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des betreffenden verbundenen Unternehmens.
- 19.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts; insbesondere findet das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 keine Anwendung.

20. Teil-Unwirksamkeit

- 20.1 Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.